

Reglement über die Delegation von Personalbefugnissen des Obergerichts (DeIR OG)

vom 30.01.2015 (Stand 01.01.2025)

Das Obergericht des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 3 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ und auf Artikel 6 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 13 Absatz 2 des Personalreglements der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 22. Dezember 2010 (JPersR²⁾),

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Delegation von Personalbefugnissen des Obergerichts an

- a* das kantonale Zwangsmassnahmengericht,
- b* das Wirtschaftsstraengericht,
- c* das Jugendgericht,
- d* die Regionalgerichte,
- e* die regionalen Schlichtungsbehörden.

² Die durch übergeordnetes Recht zugewiesenen Personalbefugnisse werden durch dieses Reglement nicht berührt.

³ Das Obergericht kann Weisungen bezüglich der delegierten Personalbefugnisse erlassen.

Art. 2 Anstellungsbehörde

¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts ist zuständig für die Anstellung des Personals am Obergericht, soweit nicht Behördenmitglieder betroffen sind.

¹⁾ BSG 153.01

²⁾ BSG 161.16

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Die Leitungsorgane der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Gerichtsbehörden gemäss dem für diese geltenden Geschäftsreglement sind innerhalb des von der Justizverwaltungsleitung genehmigten Stellenplans und des Budgets zuständig für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit nicht Behördenmitglieder betroffen sind. Anstellungen, welche über den bewilligten Stellenplan oder das Budget hinaus gehen, benötigen die Zustimmung der Geschäftsleitung des Obergerichts oder der Justizverwaltungsleitung. *

Art. 3 *Zuweisung der Befugnisse*

¹ Wo die Personalgesetzgebung eine Befugnis der Anstellungsbehörde zuweist, ist die Geschäftsleitung des Obergerichts für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Obergerichts zuständig. Sie kann die Befugnisse der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär sowie der Gerichtsinspektorin oder dem Gerichtsinspektor einschliesslich der Stellvertretung delegieren. *

² Die Leitungsorgane gemäss Artikel 2 Absatz 2 sind für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig.

Art. 4 *Zusätzliche Personalbefugnisse der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden*

¹ Die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden sind bezüglich ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zudem zuständig für *

- a* die Festlegung des Orts, an dem die Arbeit tatsächlich geleistet wird (Art. 8 Abs. 2 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 [PV]³⁾);
- b* die Anrechnung des Arbeitswegs an die Arbeitszeit, sofern Entschädigungen gemäss Artikel 27 PV ausgerichtet werden (Art. 28 PV);
- c* die Festlegung des Anfangsgehalts mit Zustimmung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs (Art. 38 Abs. 1 PV);
- d* * ...
- e* die Abgabe der Soldmeldekarten (Art. 72 PV);
- f* die Ausrichtung von Leistungsprämien (Art. 85 ff. PV);
- g* den Entscheid über Gesuche um Umwandlung der Treueprämie in Entgelt (Art. 99 PV);
- h* die Bewilligung zur dienstlichen Benützung von privaten Motorfahrzeugen (Art. 113 Abs. 1 PV);
- i* die Anordnung von Pikettdienst (Art. 84f PV);
- k* die Bewilligung von unbezahltem Urlaub (Art. 157 Abs. 1 PV).

³⁾ BSG 153.011.1

Art. 5 *Bewilligung von bezahltem Urlaub für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes **

¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts ist zuständig für die Bewilligung von bezahltem Urlaub für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Behördenmitglieder und Angestellte) der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden. *

Art. 6 *Inkrafttreten und Publikation*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2015 in Kraft.

² Es wird in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, 30. Januar 2015

Im Namen des Obergerichts
Der Präsident: Stucki
Die Generalsekretärin: Arioli

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
30.01.2015	01.04.2015	Erlass	Erstfassung	15-28
16.09.2022	01.10.2022	Art. 4 Abs. 1	geändert	22-084
16.09.2022	01.10.2022	Art. 4 Abs. 1, d	aufgehoben	22-084
16.09.2022	01.10.2022	Art. 5	Titel geändert	22-084
16.09.2022	01.10.2022	Art. 5 Abs. 1	geändert	22-084
17.11.2023	01.01.2024	Art. 2 Abs. 2	geändert	23-108
29.11.2024	01.01.2025	Art. 3 Abs. 1	geändert	25-005

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	30.01.2015	01.04.2015	Erstfassung	15-28
Art. 2 Abs. 2	17.11.2023	01.01.2024	geändert	23-108
Art. 3 Abs. 1	29.11.2024	01.01.2025	geändert	25-005
Art. 4 Abs. 1	16.09.2022	01.10.2022	geändert	22-084
Art. 4 Abs. 1, d	16.09.2022	01.10.2022	aufgehoben	22-084
Art. 5	16.09.2022	01.10.2022	Titel geändert	22-084
Art. 5 Abs. 1	16.09.2022	01.10.2022	geändert	22-084